
SCHMIDT & SIEGL

RECHTSANWÄLTE (PARTNERSCHAFT)

M A N D A N T E N S T A M M B L A T T

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant!

Bitte helfen Sie uns bei der Erfassung Ihrer Daten, indem Sie diesen Fragebogen gut leserlich ausfüllen. Vielen Dank!

gez. Rechtsanwälte

Titel:	Vorname(n):		
Name:			
Zusatz (bspw. Firma):			
Rechtsform:			
Straße, Hausnummer:			
PLZ, Ort:			
Postfach:		PLZ, Ort:	
Telefon (tagsüber):		Telefax:	
Mobiltelefon:		E-Mail:	
<u>Bankverbindung:</u>			
IBAN:		BIC (SWIFT):	
Konto-Nr.:		BLZ:	
Bank:		Inhaber (falls ≠ Mdt.):	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Geburtsname:		Familienstand:	
Beruf:		Nationalität:	
<u>Rechtsschutzversicherung:</u>			
Versicherungsschein-Nr.:			
Versicherungsgesellschaft:			
Straße, Hausnummer / Postfach:			
PLZ, Ort:			
Telefon:		Telefax:	
Versicherungsnehmer(falls ≠ Mdt.):		Selbstbeteiligung? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Euro	
Wie sind Sie auf unsere Kanzlei aufmerksam geworden?			

bitte wenden!

SCHMIDT & SIEGL

RECHTSANWÄLTE (PARTNERSCHAFT)

Aktenvermerk über Vorabbesprechung

In Sachen:

Festlegung des Umfangs des Auftrags:

- Beratung Vertretung
- außergerichtlich gerichtlich beides (erst außergerichtlich, dann ggfs. gerichtlich)

Bedingter Auftrag:

- Die Erteilung des Auftrags zur kostenpflichtigen Beratung Vertretung wird davon abhängig gemacht, ob eine Rechtsschutzversicherung Kostendeckung – ggfs. unter Berücksichtigung einer vereinbarten Selbstbeteiligung – erteilt.
- Die Rechtsverfolgung wird davon abhängig gemacht, ob ein Gericht Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe bewilligt. (**Hinweise:** Eine Rechtsverteidigung kann nicht unter diese Bedingung gestellt werden. Anwaltsgebühren für das PKH/VKH-Prüfverfahren tragen immer Sie. Weitere Hinweise zu PKH/VKH: s. u.).

Vor der Mandatsübernahme

1. wurde(n) ich/wir von Rechtsanwältin Schmidt Rechtsanwalt Siegl darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt und nichts anderes vereinbart wurde.
 2. wurde(n) ich/wir darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten für eigene Zwecke in der EDV der Rechtsanwälte gespeichert werden. Damit bin ich/sind wir einverstanden.
 3. wurde(n) ich/wir auf den Inhalt der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und auf die Zugriffsmöglichkeiten auf die von den Rechtsanwälten vorgehaltenen Informationen aufmerksam gemacht.
 4. wurde(n) ich/wir darüber informiert, dass die Möglichkeit besteht, mit den Rechtsanwälten per E-Mail zu kommunizieren. Die Risiken der Benutzung dieser Kommunikationsform im Zusammenhang mit vertraulichen Informationen sind mir/uns bekannt.
- Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Korrespondenz (auch) per E-Mail geführt wird.

Datum:

Unterschrift:

Für Mandanten, für die Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH) beantragt wird/wurde: Allgemeine Belehrung über die Folgen der Bewilligung von PKH/VKH:

1. Die Betreuung des PKH/VKH-Prüfverfahrens für Sie durch uns als Ihre Anwälte löst eine Verfahrensgebühr aus dem Wert des beabsichtigten Hauptsacheverfahrens aus, die regelmäßig von Ihnen bezahlt werden muss. Diese Zahlung muss im Falle der Bewilligung der PKH/VKH dem Gericht gegenüber von uns mitgeteilt werden. Regelmäßig wird das Gericht die Anwaltsvergütung um den von Ihnen gezahlten Betrag daraufhin kürzen, so dass diese Gebühr grundsätzlich auch dann nicht erstattet werden kann, wenn PKH/VKH bewilligt wird (natürlich erst recht nicht, wenn Ihr PKH/VKH-Antrag abgelehnt wird).
2. Die Belege über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden der Gegenseite vorgelegt. Wir können dies nicht verhindern.
3. Mit dem Antrag auf Bewilligung von PKH/VKH haben Sie dem Gericht die Erlaubnis erteilt, von Ihrer Bank oder sonstigen Dritten Auskünfte über Ihre Vermögensanlagen einzuholen.
4. PKH/VKH wird regelmäßig wie ein unverzinsliches Darlehen gewährt. In der Regel zahlen Sie also die entstehende Anwaltsvergütung und die Gerichtskosten. Auch Parteien mit geringem Einkommen müssen u. U. Raten an den Staat zahlen. Eine etwaige Ratenzahlungsverpflichtung endet erst, wenn die hier entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens vollständig bezahlt sind. Etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen die Gegenseite bleiben natürlich unberührt. Etwaige Kostenerstattungsansprüche des Gegners haben Sie immer selbst zu zahlen, diese sind nie von PKH/VKH umfasst. Sind Kanzleisitz und Gerichtsort unterschiedlich, entstehen bei uns Fahrtkosten und Abwesenheitsgeleider, die nicht durch die Staatskasse und i. d. R. auch nicht durch den Gegner im Falle Ihres Obsiegens getragen werden. Diese Anwaltsvergütung muss also von Ihnen getragen werden.
5. Sie müssen das, was Sie im Rahmen des Prozesses erlangen, grds. einsetzen, um die Kosten des Verfahrens zu begleichen.
6. Es ist möglich, dass das Gericht einen Termin bestimmt, in dem Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erörtert werden. Nehmen wir als Ihre Anwälte diesen Termin für Sie wahr, entsteht dafür die Terminsgebühr, die – auch im Falle eines Obsiegens – von niemandem an Sie erstattet wird.
7. Sie haben die Verpflichtung, das Gericht **unaufgefordert über eventuelle Anschriftenänderungen** zu informieren. Sie müssen das Gericht über eine **wesentliche Verbesserung (Mehrbetrag ≥ 100,00 € brutto/Monat) Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse** informieren. Änderungen müssen mindestens bis vier Jahre nach Verfahrensbeendigung mitgeteilt werden.

Zur Kenntnis genommen:

Datum:

Unterschrift: